

sumis24Telmed

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Versicherungsform	1
Art. 2 Behandlung, Qualität, Versorgung	1
II. Rechtsgrundlagen	1
Art. 3 Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 4 Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
III. Versicherungsverhältnis	1
Art. 5 Beitritt	1
Art. 6 Austritt	1
IV. Prämien und Kostenbeteiligung	1
Art. 7 Prämien	1
Art. 8 Kostenbeteiligungen	1
V. Verhaltensregeln	2
Art. 9 Generelle Pflichten	2
Art. 10 Kostengutsprache	2
Art. 11 Second Opinion	2
Art. 12 Ausnahmen	2
VI. Sanktionen	2
Art. 13 Ausschluss	2
VII. Verschiedenes	2
Art. 14 Datenübermittlung	2
Art. 15 Anrufaufzeichnung	2
Art. 16 Aufhebung des Versicherungsmodells	2
VIII. Schlussbestimmungen	2
Art. 17 Publikation	2
Art. 18 Inkrafttreten	2

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Versicherungsform

sumis24Telmed ist eine besondere Versicherungsform der obligatorischen Krankenversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Art. 2 Behandlung, Qualität, Versorgung

sumis24Telmed steht den Versicherten rund um die Uhr bei gesundheitlichen Problemen und Fragen zur Verfügung. Medi24 berät die Versicherten in medizinischen Belangen und gibt Empfehlungen für die optimale Behandlung ab. Die Versicherten sind jedoch in der Wahl innerhalb der vom KVG anerkannten Behandlungsformen und Leistungsbringern frei.

II. Rechtsgrundlagen

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen

Für sumis24Telmed sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), die Bestimmungen des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen massgebend.

Art. 4 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Für sumis24Telmed gelten zudem die vorliegenden AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen). Sofern in diesen Bestimmungen keine anders lautenden Regelungen enthalten sind, gelten die AVB für die ordentliche Krankenpflegeversicherung.

III. Versicherungsverhältnis

Art. 5 Beitritt

sumis24Telmed können alle Versicherten abschliessen, die in dem Gebiet ihren Wohnsitz haben, in dem die Sumiswalder diese Versicherung anbietet. Der Beitritt ist jederzeit auf den ersten Tag des nachfolgenden Monats möglich.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt aus sumis24Telmed ist in der Regel nur schriftlich und unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Semesters (30.6. oder 30.12.) möglich.

IV. Prämien und Kostenbeteiligung

Art. 7 Prämien

Den versicherten Personen, die sumis24Telmed abgeschlossen haben, wird ein Rabatt auf der Prämie der ordentlichen Versicherung nach KVG gewährt. Massgebend ist der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigte Prämientarif.

Art. 8 Kostenbeteiligungen

Die Franchise, der Selbstbehalt und der Beitrag an den Kosten des Spitalaufenthalts werden auf allen den versicherten Personen erbrachten Leistungen gemäss den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften erhoben.

V. Verhaltensregeln

Art. 9 Generelle Pflichten

Für die ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlung sowie die Versorgung zum Bezug von Medikamenten und Hilfsmittel ist, sofern die AVB nichts anderes vorsehen, immer zuerst Medi24 zu kontaktieren.

Medi24 berät die versicherte Person medizinisch und vereinbart mit ihr den optimalen Behandlungspfad und das Zeitfenster, in dem die Konsultation bei einem Leistungserbringer nach Wahl erfolgen soll.

Art. 10 Kostengutsprache

Die versicherte Person verpflichtet sich, vor jeder nicht Notfallmässigen ausserkantonalen Hospitalisation eine Kostengutsprache bei der Sumiswalder einzuholen. Die Sumiswalder prüft die Notwendigkeit der Hospitalisation. Die Sumiswalder bezahlt die Kosten der Hospitalisation im Rahmen der abgegebenen Kostengutsprache.

Art. 11 Second Opinion

Die Einholung einer Zweitmeinung ist nach Rücksprache mit der Sumiswalder möglich.

Art. 12 Ausnahmen

Nachfolgende Behandlungen können ohne vorherige Kontaktaufnahme mit Medi24 erfolgen:

- Jährliche gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen;
- Kontrolluntersuchungen bei Schwangerschaft, augenärztliche Untersuchungen und Impfungen beim Kinderarzt;
- Notfall und Unfall;
- Ärztlich verordnete Leistungen bei medizinischem Hilfepersonal (Physio- und Ergotherapie, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Logopädie, Ernährungsberatung sowie ärztlich verordnete Labor- und Röntgenuntersuchungen);
- Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt, wenn eine medizinisch dringende Behandlung erforderlich ist. Keine Leistungen werden erbracht, wenn sich die versicherte Person zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt.

VI. Sanktionen

Art. 13 Ausschluss

Begibt sich eine versicherte Person ausserhalb der abschliessend aufgezählten Ausnahmefälle in Art. 12 in Behandlung, so sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- nach dem ersten Fehlverhalten werden sumis24Telmed-Versicherte schriftlich auf die möglichen Folgen eines weiteren Fehlverhaltens hingewiesen.

- beim zweiten Fehlverhalten werden sumis24Telmed-Versicherte wieder in die ordentliche Krankenpflegeversicherung zugeteilt.

VII. Verschiedenes

Art. 14 Datenübermittlung

Damit die Einhaltung der Verhaltensregeln überprüft werden kann, müssen zwischen der Sumiswalder und Medi24 Personendaten übermittelt werden.

- Die Sumiswalder liefert Medi24 die Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse sowie die entsprechende Versicherungsdeckung.
- Zur Beurteilung kann die Sumiswalder den Versicherten betreffende Rechnungen von Leistungserbringern an Medi24 zur Verfügung stellen.
- Medi24 übermittelt der Sumiswalder unpersönliche statistische Daten und das Datum der telefonischen Beratung sowie die Art des Anrufs (Medizinische Beratung, Assistance, andere Dienstleistung). Es werden dabei keinerlei medizinischen Daten weitergegeben.
- Die Sumiswalder und Medi24 halten sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KVG, ATSG und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über Datenschutz. Das Personal von Medi24 untersteht der Schweigepflicht gemäss Artikel 33 ATSG.
- Mit dem Beitritt zu sumis24Telmed erklärt sich die versicherte Person mit der Übermittlung der notwendigen Daten einverstanden.

Art. 15 Anrufaufzeichnung

Die Anrufe bei Medi24 werden aufgezeichnet und archiviert. Diese Aufnahmen dienen im Streitfall als Beweismittel. Die Sumiswalder hat keinen Zugang zu diesen Daten.

Art. 16 Aufhebung des Versicherungsmodells

Die Sumiswalder kann sumis24Telmed innert einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufheben. Die Versicherten würden dann in die ordentliche Krankenpflegeversicherung zugeteilt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Publikation

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen werden auf der Webseite der Sumiswalder publiziert.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen wurden vom Vorstand am 30.11.2017 genehmigt und treten am 01.01.2018 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen sind damit hinfällig geworden.